

Vereinbarung
Kommunale Zusammenarbeit
interkommunale Wärmeplanung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

zwischen

der Stadt Altlandsberg

vertreten durch den Bürgermeister Michael Töpfer und der allgemeinen Vertreterin Juliane Dürr
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Krieger und der allgemeinen Vertreterin Jacqueline Krienke
Lindenallee 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

der Gemeinde Hoppegarten

vertreten durch den Bürgermeister Sven Siebert und dem allgemeinen Vertreter Peter Große
Lindenallee 4, 15366 Hoppegarten

der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

vertreten durch den Bürgermeister Ansgar Scharnke und dem allgemeinen Vertreter Gunter Kirst
Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

vertreten durch den Bürgermeister Marco Rutter und dem allgemeinen Vertreter Mike Salzwedel
Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf

nachfolgend „**Vertragskommunen**“ genannt,
schließen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den nachfolgenden öffentlich-
rechtlichen Vertrag,

Präambel

Entsprechend dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20. Dezember 2023 und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV) vom 22. Juli 2024 sind die Gemeinden verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Entsprechend § 4 WPG ist bei einer Einwohnerzahl bis 100.000 EW (Stand 1. Januar 2024) die Planung bis spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete zu erstellen.

Die Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung eröffnet die Möglichkeit, eine interkommunale Wärmeplanung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag durchzuführen. Die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Berlin, Hoppegarten, Petershagen/Eggersdorf und die Stadt Altlandsberg (Vertragskommunen) sind territorial angrenzend und ähnlich strukturiert. Teilweise bestehen übergreifende Siedlungs- und Infrastrukturverflechtungen. Mögliche Maßnahmen könnten gemeindeübergreifend durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit im kommunalen Verbund fördert eine effizientere Ressourcennutzung und reduziert Umweltbelastungen. Synergien zwischen den Kommunen helfen, die Energiestruktur kostengünstig zu optimieren und innovative Lösungen zu entwickeln, die über Gemeindegrenzen hinweg gehen. Dies sollte bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund haben sich die genannten Kommunen zu einer gemeinsamen Wärmeplanung entschlossen. Die Einwohnerzahl für alle fünf Vertragskommunen zusammen beträgt weniger als 100.000 EW.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Verbund zusammenarbeiten und diese gemeinschaftlich durchführen wollen. Für die bestehenden Gemeindegebiete soll eine kommunale Wärmeplanung bis zum Jahr 2028 erstellt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie vom vereinfachten Verfahren für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnenden nach § 22 WPG i.V.m. § 2 BbgWPV keinen Gebrauch machen werden.
- (3) Die gemeinsame Umsetzung des Vorhabens im Verbund soll zur Minimierung der Kosten für die einzelnen Kommunen beitragen. Darüber hinaus sollen gemeindeübergreifenden Synergien geschaffen werden, die eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung sicherstellen.

§ 2 Verfahrensfestlegung

- (1) Die Vertragskommunen werden auf der Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für alle Vertragskommunen ein gemeinsamer Wärmeplan zu erstellen ist, der für jede Vertragskommune auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasst ist.

§ 3 Beauftragung

- (1) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die kommunale Wärmeplanung erarbeitet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Einvernehmen mit den Vertragskommunen qualifizierte Zuschlagskriterien und führt die Ausschreibung durch. Es wird eine Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit allen Vertragskommunen getroffen.
- (2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage des Musterleistungsverzeichnisses erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchzuführen sind. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen, diesem die angeforderten Daten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Erstattung des finanziellen Mehraufwandes bei dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg beantragt und ausgeschöpft werden soll.
- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur fachlichen Beratung und Koordination der kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte „Steuerungsgruppe“. Diese besteht aus den jeweiligen zuständigen Sachbearbeitern der Vertragskommunen. Daneben ist eine nicht stimmberechtigte Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der Planung betraut werden wird, zu laden.

- (2) Die „Steuerungsgruppe“ entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder der „Steuerungsgruppe“ sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die „Steuerungsgruppe“ trifft sich turnusmäßig alle drei Monate, um sich über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.
- (4) Daneben ist eine „Projektleitung“ zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert. Die Projektleitung wird aus der Steuerungsgruppe gewählt und besteht aus einem Projektleiter und einer Stellvertretung.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Vertragskommunen tragen die Kosten im Innenverhältnis wie folgt:
Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnerzahlen mit Stichtag vom 01.01.2024 prozentual. Danach trägt die Stadt Altlandsberg mit 9.819 Einwohnern: 12,47 %, die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf mit 14.867 Einwohnern: 18,88 %; die Gemeinde Hoppegarten mit 19.005 Einwohnern: 24,13 %; die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit 19.632 Einwohnern: 24,93 % und die Gemeinde Petershagen-Eggersdorf mit 15.438 Einwohnern: 19,60 %. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.
- (2) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der „Steuerungsgruppe“. Die anfallenden Kosten hierfür werden gemäß den vorgenannten Einwohnerzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt. Werden zusätzliche Leistungen (z.B. Abfrage der Schornsteinfegerdaten etc.) beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, so werden die anfallenden Kosten von den jeweiligen Kommunen selbst finanziert. Eine Zustimmung der anderen Vertragskommunen bedarf es dafür nicht. Sofern das Angebot der Zusatzleistungen auf einer anderen Bezugsgröße als der Einwohnerzahl (z.B. Gemeindefläche, Zahl der Haushalte) basiert, so verteilen sich die Zusatzkosten danach.
- (3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als gemeinsame Auftragsausschreibung über (Teil-)Lose ausschreiben, um die gemeindespezifischen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Der nach den gemeinsam festgelegten Eignungskriterien beauftragte externe Dienstleister soll

dennoch eine gemeinsame Wärmeplanung erstellen, der für jede Vertragskommune einen individuellen Teil enthält, sowie eine auf Grundlage von § 3 Absatz 1 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen.

§ 6 Aufschiebende Bedingung, Laufzeit und Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag gilt für die gesamte Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit wirksamem Zustandekommen dieses Vertrages. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragskommunen in Kraft.
- (2) Die Projektlaufzeit endet mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen.

§ 7 Kündigung

- (3) Die Vertragskommunen vereinbaren ausdrücklich und unwiderruflich, dass eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, insbesondere wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären. Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur prozentualen Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Beendigung bzw. Teilbeendigung dieses Vertrages kommt nur unter gemeinsamer und einvernehmlicher Vereinbarung aller Vertragskommunen in Betracht.

§ 8 Sonstige und Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Vertrag wird 5-fach ausgefertigt.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt.
- (2) Sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, haben sich die Vertragskommunen so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, um die vertraglichen Lücken zu schließen und dem Vertragszweck gerecht zu werden.

für die Stadt Altlandsberg

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Michael Töpfer, Bürgermeister

.....
Juliane Dürr, allgemeine Vertreterin

für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Thomas Krieger, Bürgermeister

.....
Jacqueline Krienke, allgemeine Vertreterin

für die Gemeinde Hoppegarten

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Sven Siebert, Bürgermeister

.....
Peter Große, allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Ansgar Scharnke, Bürgermeister

.....
Gunter Kirst, allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Marco Rutter, Bürgermeister

.....
Mike Salzwedel, allgemeiner Vertreter